

Mit Zustellungsurkunde
Uniper Kraftwerke GmbH
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer
David Bryson und Dr. Jörn van Halteren
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 35.11/1-2020/1
Bearbeiterin: Frau Dr. Schuldt
Durchwahl: 069 2714 - 4911
Telefax: 069 2714 - 5950
E-Mail: doris.schuldt@rpda.hessen.de

Datum: 22. April 2021

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 30. Juni 2020 durch Nachlieferungen ergänzt am 24. November 2020, 9. Dezember 2020 und 15. Januar 2021 wird der

**Uniper Kraftwerke GmbH,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer
David Bryson und Dr. Jörn van Halteren,
Holzstraße, 640221 Düsseldorf**

nach §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	63538 Großkrotzenburg
Grundbuch Gemarkung:	Großkrotzenburg
Flur:	23
Flurstück:	269/15
Gebäude:	D 580ff, E 534; <u>E 536</u> , E 538, E 539

das bestehende Kraftwerk Staudinger, Block 5 wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb eines Lagers für Ammoniakwasser mit

- zwei Tanks mit einem Volumen von jeweils 200 m³
- einer Tankwagen-Entladestation
- Anbindung an das bestehende DeNOx-System des Kesselhauses Block 5 bestehend aus neuen Rohrleitungen, drei neuen Containern (für die Aufstellung und Betrieb der Pumpen, Schaltanlage und für das Personal) sowie neuer Anlagenteile zur Einbindung des Ammoniakwassers in das bestehende DeNOx-System im Kesselhaus des Block 5

Der Rückbau des bestehenden Ammoniaklagers und dazugehöriger Rohrleitungen im Nordosten des Anlagengeländes ist nicht Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Änderung der Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Großfeuerungsanlagen (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.17 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für
 - Tanklager für zwei redundante, drucklose Lagertanks, je 200 m³ Volumen
 - Container für das Tanklager, bestehend aus
 - a. Elektrischer Betriebsraum / Schaltanlagen Container

- b. Pumpencontainer / Pumpenraum
 - c. Betriebscontainer
- Tankwagen-Entladestation mit überdachter TKW Auffangtasse mit WHG-Zulassung
- die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für
 1. TKW - Entladung (Abfüll- Anlage) mit zugehöriger Entwässerungsleitung und Pumpensumpf: maßgebendes Volumen= 8,2 m³; Ammoniakwasser (WGK 2); Gefährdungsstufe B. Lage: oberirdisch im Freien / überdacht. Verwendung einer Entladefläche (Auffangtasse) aus Stahlbeton mit bauaufsichtlicher Zulassung.
 2. zwei doppelwandige Lagertanks (Lager - Anlagen) aus GFK mit Leckageüberwachung sowie die zugehörigen Rohrleitungen und Pumpencontainer: V = jeweils 200 m³, Ammoniakwasser (WGK 2), Gefährdungsstufe D / Lage: oberirdisch im Freien, Lagertanks mit bauaufsichtlicher Zulassung (Prüfnummer Z-10.11-115) vom 15.01.2019 / Überfüllsicherung des Typs VEGASWING mit bauaufsichtlicher Zulassung Z-65.11-283 oder Z-65.11-284 oder Z-65.11-285 / Überdruck-Leckage Anzeiger in Bauregelliste enthalten / Leckage-Kontrolle für die Unten-Entnahme mit bauaufsichtlicher Zulassung Z-65.40-496.
- die wasserrechtliche Anzeige gemäß § 40 Abs. 1 AwSV für die selbstständige Rohrleitung vom Pumpencontainer zum Kesselhaus Block 5 (Rohrleitungs- Anlage), Länge 500m, maßgebendes Volumen V = 19 m³/d, Ammoniakwasser (WGK 2), Gefährdungsstufe C wird bestätigt
- die Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG

IV. Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Seite
I.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	2
IV.	Inhaltsverzeichnis	3
V.	Antragsunterlagen	4
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	14
VI.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	14
VI.2	Ausgangszustandsbericht	16
VI.3	Immissionsschutz,	17

Nr.	Bezeichnung	Seite
VI.3.1	Luftreinhaltung, Sicherheit	17
VI.3.2	Lärm	19
VI.3.3	Licht	22
VI.3.4	Erschütterungen	22
VI.4	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	23
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	25
VI.5	Baurecht	25
VI.6	Brandschutz, Werksfeuerwehr	26
VI.7	Naturschutz	29
VI.8	Grundwasser, Bodenschutz	31
VI.9	Wasserwirtschaft	31
VI.10	Abfall	33
VI.11	Arbeitsschutz	34
VII.	Begründung	35
VII.1	Rechtsgrundlagen	35
VII.2	Anlagenabgrenzung	36
VII.3	Genehmigungshistorie	36
VII.4	Verfahrensablauf	36
VII.4.1	Genehmigungsverfahren	36
VII.4.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	37
VII.4.3	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	41
VII.4.4	Zusammenfassende Beurteilung	48
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	49
	Anlagen	

V. Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 30. Juni 2020

Antragsunterlagen vom 30. Juni 2020, Nachlieferungen vom 24. November 2020, 9. Dezember 2020 und 15. Januar 2021 gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kapitel	Titel	Formblatt.	Seiten
1	Anträge		
1.1	Textteil Antragsstellung		11
1.1.1	Angaben zu Antragsteller und Betreiber		
1.1.2	Veranlassung		
1.1.3	Antragsgegenstand		
1.1.4	Änderungsgenehmigung und genehmigungsrechtliche Situation		
1.1.5	Begründung für Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung		
1.1.6	Anlagenabgrenzung		
1.1.7	Separate Anträge / Anzeigen		
1.1.8	Antrag auf vorzeitigen Beginn gem. § 8a BlmSchG		
1.1.9	Verpflichtungserklärung zum Antrag gem. § 8a BlmSchG		
1.1.10	Managementsysteme		
1.1.11	Investitionskosten der Anlage		
1.2	Formulare		
1.2.1	Antrag nach § 16 BlmSchG	1/1	5
1.2.2	Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG	1/1.1	entfällt
1.2.3	Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG	1/1.2	2
1.2.4	Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BlmSchG	1/1.3	entfällt
1.2.5	Investitionskosten	1/1.4	1
1.2.6	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1/2	3
1.3	Zertifikate Managementsysteme		
1.3.1	OHSAS 18001		1
1.3.2	ISO 14001		3
1.3.3	ISO 50001		4
2	Inhaltsverzeichnis		9

Kapitel	Titel	Formblatt.	Seiten
3	Kurzbeschreibung		
			entfällt
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten		
			2
5	Standort und Umgebung der Anlage		
5.1	Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts und der Umgebung des Anlagenstandorts		14
5.2	Auszug aus topografischer Karte (M 1:25.000)		1 (A3)
5.3	Flurstückskarte und Auszug aus dem Liegenschaftskataster		2 (A3)
5.4	Auszug aus gültigem Regionalplan Südhessen (2010)		
5.4.1	Regionaler FNP, Hauptkarte, Blatt 4		1 (A2)
5.4.2	Regionaler FNP, Legende		2
5.4.3	Regionaler FNP, Beikarte 1		1 (A2)
5.4.4	Regionaler FNP, Beikarte 2		1 (A2)
5.5	Luftbild		1 (A3)
5.6	Karten zu Hochwassergefahren und Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebieten		
5.6.1	Hochwasserrisikomanagementplan Main, Gefahrenkarte, RP Darmstadt, M 1:10.000, September 2014		1 (A3)
5.6.2	Hochwasserrisikomanagementplan Main, Risikokarte, RP Darmstadt, M 1:10.000, September 2014		1 (A3)
5.6.3	Plan Überschwemmungsgebiet, vom 08.06.2011		1 (A3)
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung		
6.1	Einleitung		22
6.2	Betriebseinheiten		
6.3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		
6.4	Übersicht der geplanten Änderungen		
6.5	Betriebsbeschreibung		

Kapitel	Titel	Formblatt.	Seiten
6.6	Formulare		
6.6.1	Betriebseinheiten	6/1	2
6.6.2	Apparateliste Reaktoren (Behälter, Pumpen, Verdichter)	6/2	1
6.6.3	Apparateliste Geräte (Maschinen, Einrichtungen)	6/3	1
6.7	Fließbilder		
6.7.1	Verfahrensfließschema Ammoniakwasser Tanklager und Verdampfung		1 (A3)
6.7.2	R&I-Schema „Verladebereich und Pumpen“		1 (A2)
6.7.3	R&I-Schema „NH ₄ OH-Ammoniakwasserbehälter“		1 (A2)
6.7.4	R&I-Schema „DeNO _x -Bereich Kesselhaus“		1 (A2)
6.7.5	R&I-Schema - Darstellung der Änderungen innerhalb des Kesselhauses Block 5		1 (A2)
6.7.6	Erläuterungen Bezeichnungen gemäß Kraftwerk-Kennzeichensystem		15
6.8	Lagepläne		
6.8.1	Lageplan des Tanklagers für Ammoniakwasser		1 (A0)
6.8.2	3D-Modell des Tanklagers für Ammoniakwasser		1 (A2)
6.8.3	Aufstellungsplan des Tanklagers für Ammoniakwasser		1 (A2)
6.8.4	Fundamentplan des Tanklagers für Ammoniakwasser		1 (A0)
6.9	Maschinen-/ Apparatezeichnungen		
6.9.1	Rohrleutungsometrie NH ₄ OH-Leitung Rohrbrücke		1 (A2)
6.9.2	Bühnenerweiterung Kesselhaus Block 5		1 (A2)
6.10	Technische Datenblätter		
6.10.1	Bauaufsichtliche Zulassung NH ₄ OH-Lagertanks		50
6.10.2	Datenblatt NH ₄ OH-Entladepumpe		1
6.10.3	Datenblatt NH ₄ OH-Förderpumpe		1
6.10.4	Datenblatt Luftvorwärmer		1
6.10.5	Datenblatt Ammoniakverdampfer		1

Kapitel	Titel	Formblatt.	Seiten
6.10.6	Bauaufsichtliche Zulassung Leckageanzeiger		1
6.10.7	Bauaufsichtliche Zulassungen Überfüllsicherung		88
6.10.8	Bauaufsichtliche Zulassung Leckageanzeiger und Messumformer		7
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		
7.1	Zusammenfassung		5
7.2	Formulare		
7.2.1	Stoff-Eingänge	7/1	1
7.2.2	Stoff-Ausgänge	7/2	1
7.2.3	Zwischenprodukte	7/3	entfällt
7.2.4	Sonstige Abfälle und Abwässer	7/4	1
7.2.5	Maximaler Hold-up	7/5	1
7.2.6	Stoffdaten	7/6	5
7.3	Sicherheitsdatenblätter		
7.3.1	SDB Ammoniakwasser		44
8	Luftreinhaltung		
8.1	Zusammenfassung		4
8.2	Formulare		
8.2.1	Emissionsquellen und Emissionen	8/1	entfällt
8.2.2	Abgasreinigungseinrichtung	8/2	entfällt
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung		
9.1	Textteil Abfallvermeidung und Abfallentsorgung		5
9.2	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen		
9.3	Formulare		
9.3.1	Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9/1	entfällt
9.3.2	Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9/2	1

Kapitel	Titel	Formblatt.	Seiten
10	Abwasserentsorgung		
10.1	Textteil Abwasserentsorgung		4
10.2	Formular Abwasserdaten	10	8
11	Spezialteil für Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen		
11.1	Begründung für Entfall des Kapitels		entfällt
11.2	Formular für Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	11	entfällt
12	Verwendete und anfallende Energie, Abwärmenutzung		
12.1	Zusammenfassung		3
12.2	Formular für Feuerungsanlagen nach § 1 Nr. 1 KNV-V	12	entfällt
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen		
13.1	Zusammenfassung		4
13.2	Formular Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	13/1	entfällt
13.3	Umrüstung der Ammoniakversorgung auf Ammoniakwasser, Schalltechnische Bewertung; Müller-BBM-Bericht Nr. M156451/01, 08.06.2020		10
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer		
14.1	Textteil Anlagensicherheit		5
14.1.1	Allgemeines		
14.1.2	Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb		
14.1.3	Betrachtung in Bezug auf StörfallV		
14.2	Formulare		
14.2.1	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	14/1	entfällt
14.2.2	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	14/2	1
14.2.3	Land-Use-Planning (LUP)	14/3	1

Kapitel	Titel	Formblatt.	Seiten
14.3	Explosionsschutz-Konzept Ammoniakwassertanklager		12
15	Arbeitsschutz		
15.1	Beschreibung der Allgemeinen Arbeitssicherheit		7
15.2	Beschreibung der Arbeitsschutzmaßnahmen		
15.3	Formulare		
15.3.1	Arbeitsstättenverordnung	15/1	2
15.3.2	Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	15/2	2
15.3.3	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15/3	1
15.4	Stellungnahme der zugelassenen Überwachungsstelle zur Erlaubnispflicht nach § 18 BetrSichV, TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, 02.07.2020		4
16	Brandschutz		
16.1	Zusammenfassung Brandschutz		4
16.2	Formulare		
16.2.1	Brandschutz für das Gebäude- / Anlagenteil	16/1. 1	1
16.2.2	Brandschutz für das Gebäude- / Anlagenteil	16/1. 2	3
16.3	Datenblatt Anhänger Notfeuerlöschpumpe		2
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)		
17.1	Textteil zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		10
17.2	Formulare		
17.2.1	Vorblatt für Anlagen nach § 63 WHG	17/1	1
17.2.2.1	Anzeige nach § 40 AwSV	17/2	5
17.2.3.1	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	17/3. 1	3
17.2.3.2	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager)	17/3. 2	entfällt
17.2.4	Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe	17/4	3
17.2.5	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe	17/5	entfällt

Kapitel	Titel	Formblatt.	Seiten
17.2.6	Rohrleitungsanlagen • Entwässerung LKW-Entladefläche • Rohrleitung von NH₄OH-Entladungspumpen zu den Lagertanks • Rohrleitung von LKW-Entladung zu NH₄OH-Entladungspumpen • Gaspendelleitung von den Lagertanks zum LKW • Rohrleitung NH₄OH-Förderpumpen-Verdampfer • Rohrleitungen von den Lagertanks zu den Förderpumpen • Umpumpleitung von den Lagertanks zu den NH₄OH-Entladungspumpen • Rohrleitung vom Verdampfer zum Mischer (in der Bestandsanlage)	17/6	24
17.2.7	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden was-sergefährdender Stoffe	17/7	3
17.3	Zertifikat über die Fachbetriebsqualifikation nach Wasserhaushaltsgesetz (§ 62 WHG) für Uniper Kraftwerke GmbH, vom 25.06.2020		1
17.4	Gutachten für die Erlangung einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG Technische Überwachung Hessen GmbH, vom 23.09.2020		10
18	Bauantrag / Bauvorlagen		
18.1	Inhaltsverzeichnis		2
18.2	Bauantrag inkl. Nachweis Bauvorlageberechtigung		
18.2.1	Formular BAB 01	BAB 01	2
18.2.2	Statistische Erhebungsbogen		3
18.2.3	Nachweis Bauvorlageberechtigung		1
18.2.4	Handelsregistrauszug der Uniper Kraftwerke GmbH		7
18.3	Bau- und Betriebsbeschreibung		6
18.4	Berechnungen		3
18.5	Abstandsflächennachweis (Abstandsflächenplan)		2
18.6	Bauzeichnungen		

Kapitel	Titel	Formblatt.	Seiten
18.6.1	Gesamtanlage, Übersichtslageplan mit Darstellung der Abstandsflächen 1:200		1 (A0)
18.6.2	Lageplan mit Geländeprofil		1 (A0)
18.6.3	Grundriss, Schnitt, Ansichten		1 (A0)
18.7	Baugrundgutachten mit abfalltechnischer Voreinstufung der Aushubböden Arcadis Germany GmbH, 03.07.2020		216
18.8	Brandschutztechnische Stellungnahme zum Abstand zwischen den geplanten Ammoniakwassertanks und dem benachbarten Heizöltank auf dem Kraftwerksgelände Staudinger DMT GmbH & Co. KG vom 15.06.2020		2
18.9	Brandschutzkonzept DMT GmbH & Co. KG vom 03.12.2020		28
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz		
19.1	Zusammenfassung Sonstige Konzessionen		4
19.1.1	Angaben zur Anlage nach § 4 Abs. 2 TEHG		
19.1.2	Einbeziehung Werksgleisanschluss		
19.1.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung		
19.1.4	Fachbeitrag Naturschutz einschließlich Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung		
19.1.5	Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV		
18	Bauantrag / Bauvorlagen		
18.1	Inhaltsverzeichnis		2
18.2	Bauantrag inkl. Nachweis Bauvorlageberechtigung		
18.2.1	Formular BAB 01	BAB 01	2
18.2.2	Statistische Erhebungsbogen		3
18.2.3	Nachweis Bauvorlageberechtigung		1
18.2.4	Handelsregistrauszug der Uniper Kraftwerke GmbH		7

Kapitel	Titel	Formblatt.	Seiten
18.3	Bau- und Betriebsbeschreibung		6
18.4	Berechnungen		3
18.5	Abstandsflächennachweis (Abstandsflächenplan)		2
18.6	Bauzeichnungen		
18.6.1	Gesamtanlage, Übersichtslageplan mit Darstellung der Abstandsflächen 1:200		1 (A0)
18.6.2	Lageplan mit Geländeprofil		1 (A0)
18.6.3	Grundriss, Schnitt, Ansichten		1 (A0)
18.7	Baugrundgutachten mit abfalltechnischer Voreinstufung der Aushubböden Arcadis Germany GmbH, 03.07.2020		216
18.8	Brandschutztechnische Stellungnahme zum Abstand zwischen den geplanten Ammoniakwassertanks und dem benachbarten Heizöltank auf dem Kraftwerksgelände Staudinger DMT GmbH & Co. KG vom 15.06.2020		2
18.9	Brandschutzkonzept DMT GmbH & Co. KG vom 03.12.2020		28
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz		
19.1	Zusammenfassung Sonstige Konzessionen		4
19.1.1	Angaben zur Anlage nach § 4 Abs. 2 TEHG		
19.1.2	Einbeziehung Werksgleisanschluss		
19.1.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung		
19.1.4	Fachbeitrag Naturschutz einschließlich Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung		
19.1.5	Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV		
19.2	Formulare		
19.2.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	19/1	entfällt
19.2.2	Windenergieanlagen, benötigte Daten zur Prüfung nach dem Luftverkehrsgesetz	19/2	entfällt

Kapitel	Titel	Formblatt.	Seiten
19.2.3	Inanspruchnahme von Bodenflächen	19/3	1
19.2.4	Windenergieanlagen, Flächeninanspruchnahme	19/7	entfällt
19.3	Fachbeitrag Naturschutz einschließlich Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Gros Landschaftsplanung, Stand: 16.07.2020, Rev. 01		38 2 (A2)
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung		
20.1	Zusammenfassung		3
20.2	Formulare		
20.2.1	Feststellung der UVP-Pflicht	20/1	4
20.2.2	Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	20/2	10
20.3	Allgemeine Vorprüfung gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG für die Umrüstung der Ammoniakversorgung auf Ammoniakwasser (NH₄OH) am Block 5 des Kraftwerkstandort Staudinger Bericht Nr. M157131/01, Müller-BBM GmbH, 16.07.2020, Rev.01		63
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		2
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser		
22.1	Zusammenfassung		3
22.2	Formular Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	22/1	1
22.3	Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht Arcadis Germany GmbH vom 29.06.2020		20

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

VI.1 Allgemeines

VI.1.1

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Abschnitt V. genannten Unterlagen zu ändern, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben

sich Widersprüche zwischen den Abschnitten VI. einerseits und den in Abschnitt V. genannten Unterlagen, so gelten erstere.

VI.1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des vollziehbaren Bescheides sowie der dazugehörenden in Ziffer V. aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort bzw. an der Baustelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

VI.1.3

Der Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 43.1 „Immissionsschutz-Energie, Lärmschutz“ (im Folgenden RPDa IV/F 43.1) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

VI.1.4

Die Inbetriebnahme von Block 5 in der geänderten Fahrweise mit der neuen Entstickung ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

VI.1.5

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber ab Unanfechtbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Unanfechtbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

VI.1.6

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

VI.1.7

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

VI.1.8

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

VI.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

VI.2.1

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht).

Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

VI.2.2

Es ist sicherzustellen, dass durch die hiermit zugelassenen Baumaßnahmen die Untersuchungen für den AZB nicht beeinträchtigt werden.

VI.2.3 Bedingung

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser, Bodenschutz Ost (im Folgenden RPDa IV/F 41.1- vorgelegt und schriftlich freigegeben worden ist.

VI.2.4 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch das RPDa Dezernat IV/F 41.1, bleibt vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

VI.2.H.1 Hinweis

Es wird empfohlen einen für das gesamte Werksgelände gültigen AZB zu erstellen, da die Ammoniakanlage zukünftig auch für weitere AZB relevante Anlagen höchstwahrscheinlich als Sekundäranlage benötigt wird und Messstellen, die hier beprobt werden auch für den AZB zukünftiger Projekte höchstwahrscheinlich erforderlich sind.

VI.3 Immissionsschutz

VI. 3.1 Luftreinhaltung, Sicherheit

VI.3.1.1 Luftreinhaltung während der Bauphase

VI.3.1.1.1

Die Bauarbeiten sind so zu gestalten, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Staubbelästigungen entstehen (z. B. durch organisatorische, die Dauer der Staubexposition verkürzende Maßnahmen, emissionsarme Verfahren, Begrenzung der Abwurfhöhe zu Staubemissionen neigenden Materials, usw.).

VI.3.1.1.2

Aufkommender Staub ist durch Berieselung niederzuhalten. Ggf. sind wirksame chemische Staubbindemittel einzusetzen.

Insbesondere ist dem Entstehen von Feinstaub (PM 10) vorzubeugen.

VI.3.1.1.3

Bei der Baumaßnahme eventuell anfallendes kontaminiertes bzw. organoleptisch auffälliges Material, von dem schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können, ist dem Stand der Technik entsprechend zu separieren und bis zum Abtransport so zwischen zu lagern (z. B. in abgedeckten Containern oder Mieten mit allseitig windgesicherter Folieneinhausung), das Ausgasungen, Windverfrachtungen und Auswaschungen verhindert werden.

VI.3.1.2 Luftreinhaltung und Sicherheit während des Betriebs

VI.3.1.2.1

Im tatsächlichen Betrieb der Anlage ist der Nachweis zu erbringen, dass die Ammoniakwasserkonzentration in der Anlieferung jederzeit sicher die 24,5 % unterschreitet. Hierzu ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass in der Anlage nur Ammoniakwasserlösung mit einer Ammoniakkonzentration unter 24,5 % angenommen und eingesetzt wird.

Vor der Anlieferung der Ammoniakwasserlösung in der Anlage ist jeweils ein schriftlicher Nachweis der Einhaltung (z.B. durch entsprechende Bescheinigungen des Lieferanten) zu führen. Diese Nachweise sind am Standort der Anlage 5 Jahre in elektronischer Form aufzubewahren und auf Verlangen dem RPDa IV/F 43.1 - Immissionsschutz vorzulegen.

VI.3.1.2.2

Nach Inbetriebnahme der Anlage in der geänderten Fahrweise müssen die für Block 5 geltenden Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV und der 17. BImSchV in der jeweils aktuel-

len Fassung auch für die Schadstoffparameter NO_x als NO₂ und NH₃ sicher eingehalten werden.

VI.3.1.2.3

Die Lage und Ausführung der Gaswarngeräte bzw. Ammoniaksensorik für den Entlade- und Lagerbereich, deren Alarmschwellen und Einbindung in die Gaswarnanlage bzw. Prozessleittechnik sowie die Lage und Ausführung der technischen Maßnahmen zum Explosionsschutz sind vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen auf Eignung und Funktion im Sinne einer Abnahme zu überprüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht des Sachverständigen zu dokumentieren. Sofern aus Sicht des Sachverständigen weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, sind diese ebenfalls in dem Bericht darzustellen und diese in Abstimmung mit dem RPDa IV/F 43.1 unverzüglich umzusetzen.

Der Bericht ist dem RPDa, IV/F 43.1 vor Inbetriebnahme der Anlage in der geänderten Fahrweise vorzulegen.

VI.3.1.2.4

Folgende Anlageteile des bestehenden DeNO_x-Systems werden spätestens bis zum Testbetrieb zurückgebaut:

- a. – Rohrleitung für Ammoniak 05HSK10BR001
- b. – Absperrventile NH₃-Leitung zum Block 5 05HSK10AA001/002
- c. – Schnellschlussventile NH₃ 05HSK10AA004/005
- d. – Magnetventile NH₃-Schnellschluss 05HSK10AA704/705
- e. – Druckregelventile für Antrieb NH₃-Schnellschluss 05HSK10AA301/302
- f. – Absperrventile für Antrieb NH₃-Schnellschluss 05HSK10AA303/304
- g. – Regelventil NH₃-Menge 05HSK10AA050
- h. – Absperrventil hinter Mengenregelventil 05HSK10AA003
- i. – Absperrventil Membranantriebe 05HSK10AA305
- j. – Absperrarmatur Ausblaseanschluss NH₃ 05HSK10AA401
- k. – Messabsperrarmatur Druckmessung 05HSK10AA702
- l. – Absperrarmaturen der Durchsatzmessung NH₃ 05HSK10AA703, 706-710
- m. – Messblende NH₃ 05HSK10BP001

VI.3.1.2.5

Nach Umrüstung der Entstickung inklusive Anbindung der neuen Versorgung an das bestehende Eindüsegrid von Block 5 ist im Rahmen der Inbetriebnahmephase (Start mit warmer Inbetriebnahme) für die Schadstoffparameter NO_x als NO₂ und NH₃ der emissionsoptimierte Betrieb in der Entstickungsanlage einzustellen (Testbetrieb nach Start warme Inbetriebnahme bis Start Regelbetrieb).

Hierzu ist mindestens 4 Wochen vor Start warmer Inbetriebnahme von Block 5 mit der neuen Versorgung der Entstickungsanlage für die Durchführung dieses Testbetriebs ein entsprechendes Konzept inklusive Zeit- und Ablaufplan mit dem RPDa IV/F 43.1 - Immissionsschutz abzustimmen.

Über die Durchführung und Ergebnisse dieses Testbetriebs ist ein Abschlussbericht zu erstellen und dem RPDa IV/F 43.1 - Immissionsschutz vor Abschluss der Inbetriebnahmephase vorzulegen. Falls sich daraus weitere Anforderungen ergeben, sind diese in Abstimmung mit dem RPDa, IV/F 43.1 unverzüglich umzusetzen.

VI.3.1.2.6

Der für den Betrieb von Block 5 bestehende Prüf- und Wartungsplan ist vor Inbetriebnahme der neuen Versorgung der Entstickungsanlage an die Änderungen anzupassen.

VI.3.1.2.7

Durch das Betriebspersonal sind regelmäßig (mindestens täglich) Kontrollgänge über die gesamte Anlage (von der Entladestelle bis zur Eindüsung in die Entstickung des Block 5) durchzuführen und zu dokumentieren.

VI.3.1.2.H1

Hinweis:

Nach Abschnitt 16.1.5 im Kapitel 16 der Antragsunterlagen steht im Rahmen der Gefahrenabwehr für die Ammoniakwasserversorgung als Ersatz eine dieselbetriebene Feuerlöschpumpe (210 kW elektrische Leistung und unter 1 MW Feuerungswärmeleistung) ergänzend zu 2 Feuerlöschpumpen betriebsbereit zur Verfügung.

Die bestehenden 4 Pumpen im Kraftwerk Staudinger haben jeweils einen E-Motor. Darüber hinaus gibt es nur o.a. Feuerlöschpumpe, die mit Diesel betrieben wird.“

VI.3.2 Lärm

Lärm während der Bauphase

VI.3.2.1

Während der gesamten Baumaßnahme ist in geeigneter Weise (z. B. Einsatz lärmarmer Baumaschinen und Bauverfahren) und regelmäßiger Überwachung des Baustellenbetriebs durch die Bauleitung zu gewährleisten, dass beim Betrieb von Baumaschinen auf der Baustelle die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschemissionen - (AW Baulärm)" vom 19. 08. 1970 und die Immissionsrichtwerte unter VI.3.2.H.1 Hinweis beachtet werden. Vor Durchführung der Bauarbeiten sind die beauftragten Unternehmen auf die Immissionsschutzanforderungen hinzuweisen.

VI.3.2.2

Lärmintensive Arbeiten sind, wenn bauabwicklungstechnisch möglich, in die Zeiten des starken Verkehrslärms bzw. in die Tageszeiten zu legen, in denen mit geringster Belästigung der im Einwirkungsbereich der Baustelle sich aufhaltender Menschen zu rechnen ist.

VI.3.2.3

Im Fall von Lärmimmissionsbeschwerden oder von den zuständigen Behörden (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt bzw.

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis / SB Immissionsschutz) festzustellendem Erfordernis hat der Genehmigungsinhaber auf eigene Kosten Messungen durch eine nach § 29 b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebenen Messstelle unverzüglich durchführen zu lassen. Sofern nach diesen Messungen technische bzw. organisatorische Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich werden, sind diese in Abstimmung mit vorgenannten Behörden unverzüglich umzusetzen.

VI.3.2.4

Der Genehmigungsinhaber hat bei der Ausschreibung der Bauarbeiten sicherzustellen, dass durch die beauftragten Unternehmen ausschließlich Verfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Ferner hat er sicherzustellen, dass der Baustellenbereich so eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

VI.3.2.5

Die Wahl der zum Einsatz kommenden Baumaschinen hat nach dem Stand der Technik unter Beachtung des Kriteriums möglichst geringer Emissionen zu erfolgen (Minimierungsgebot).

VI.3.2.6

Hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen ist die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- u. Maschinenlärmschutz-Verordnung) zu beachten.

VI.3.2.7

Alle Maschinen, die im Rahmen der Baumaßnahme zum Einsatz kommen, müssen in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand sein. Sie sind in den arbeitsfreien Zeiten und, sofern dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschwert, bei Unterbrechungen zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen abzustellen.

VI.3.2.8

Die tägliche Einsatzzeit lärmintensiver Baumaschinen ist im Bautagebuch zu dokumentieren.

VI.3.2.H.1

Hinweis

Gemäß Einstufung der Gebiete entsprechend der Schutzbedürftigkeit gelten für den Einwirkungsbereich der in Zusammenhang mit der Umrüstung der Ammoniakversorgung auf Ammoniakwasser stehenden Baumaßnahme folgende Geräuschimmissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AW-Baulärm):

Gebiete in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (Reines Wohngebiet)

(Ziffer 3. 1.1, Buchstabe e, AW Baulärm)

Hanau / Großauheim: John-F.-Kennedy-Str. 88

50 dB(A) am Tag, 35 dB(A) in der Nacht

Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (Allg. Wohngebiet)

(Ziffer 3. 1. 1, Buchstabe d AW Baulärm)

Hainburg / Hainstadt: Angergasse 11, Hüttengasse 21, Hauptstr. 6-8

Hanau / Großauheim: Brown-BoverieStr. 19

Hanau / Klein-Auheim: Eisenbahnstr. 26-28

Großkrotzenburg: Hanauer Landstr. 71, Kreuzbugstr. 29, Zum Glockenzehten 37

Hainburg / Kleinkrotzenburg: Kanalstr. 3, Uferstr. 16

Hanau / Großauheim: Kleingartenanlage Hergerswiesenweg

55 dB(A) am Tag, 40dB(A) in der Nacht

Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen (Mischgebiet)

(Ziffer 3. 1. 1., Buchstabe c, AW Baulärm)

Großkrotzenburg: Aussiedlerhof Hergerswiesenweg 31

60 dB(A) am Tag, 45 dB(A) in der Nacht

Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (Gewerbegebiet)

(Ziffer 3. 1. 1., Buchstabe b, AW Baulärm)

Großkrotzenburg: Hanauer Landstr. 98

65 dB(A) am Tag, 50 dB(A) in der Nacht

Einzelne kurzzeitige Geräuschereignisse dürfen nachts den Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit für kurzzeitige Geräuschereignisse gilt die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.

VI.3.3 Licht

Lichtimmissionen während der Bauphase

VI.3.3.1

Im Rahmen der Baumaßnahme zum Einsatz kommende Lichanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Eine direkte Blickverbindung zu Lichtquellen von benachbarten schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen und -flächen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

VI.3.3.2

Für größere Flächen der Baustelle, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen, sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben.

VI.3.3.3

Im Rahmen der Baumaßnahme zum Einsatz kommende Lichanlagen haben zum Schutz von Insekten ein insektenfreundliches Spektrum aufzuweisen (z. B. UV-arme LED Leuchten).

VI.3.3.4

Im Fall von Lichtimmissionsbeschwerden ist auf Verlangen der zuständigen Behörden (Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis / SB Immissionsschutz) der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13. 09. 2012 durch Messungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle auf eigene Kosten zu erbringen.

VI.3.4 Erschütterungen

Erschütterungsmissionen während der Bauphase

VI.3.4.1

Zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Erschütterungsmissionen sind im Rahmen der Baumaßnahme erschütterungsarme dem Stand der Technik entsprechende Baumaschinen, Anlagen und Bauverfahren einzusetzen.

Die Immissionswerte der Erschütterungsleitlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) sowie die Anhaltewerte der DIN-Normen 4150, 4150-3, 4150-2 und die Immissionsprognose Bericht Nr. M 150136/04 Müller BBM GmbH vom 14. 02. 2020 sind im Rahmen der Baumaßnahme bindend zu beachten.

VI.3.4.2

Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der LAI-Erschütterungsleitlinie bzw. der Anhaltewerte der DIN-Normen 4150-3 und 4150-2 ist im Fall von Immissionsbeschwerden auf eigene Kosten durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebenen Messstelle gegenüber den zuständigen Behörden (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt /, Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis / SB Immissionsschutz) zu erbringen.

VI.3.4.3

Im Fall von der Messstelle festzustellender Überschreitung der Immissionsrichtwerte der LAI-Erschütterungsleitlinie / Anhaltewerte der DIN Normen 4150-3 u. 4150-2 sind unverzüglich, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis / SB Immissionsschutz), Minderungsmaßnahmen organisatorischer oder technischer Art abzustimmen und unverzüglich umzusetzen (z. B. Maßnahmen entsprechend der Ziffern 6. 1 und 6.4 der LAI-Erschütterungsleitlinie).

VI.3.4.4

In derzeit von 19.00 bis 7.00 Uhr (Nachtzeit-Ruhezeit) dürfen Erschütterungswirkungen auslösende Bauarbeiter) nicht durchgeführt werden.

VI.4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

VI.4.1 Entleeren der Anlagen

Bei einer beabsichtigten Stilllegung des Kraftwerks oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

VI.4.2 Restbestände verwerten

Die noch vorhandenen Stoffe/Chemikalien sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

VI.4.3 Weiterbetrieb

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

VI.4.4 Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.4.5 Rückführungspflicht für IED-Anlagen

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

VI.4.6 IED-Untersuchungskonzept

Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt am Main, Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser (in Folgenden RPDa Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser), vorzulegen.

VI.4.7 Termin für Beauftragung

Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

VI.4.8 IED- Bericht zu Boden und Grundwasser

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein **Bericht zu Boden und Grundwasser** zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem RPDa IV/F 41.1 Grundwasser, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

VI.4.9 Ersteller der Berichte /Konzepte

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAltBodSchG oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

VI.5 Baurecht

VI.5.1 Aufschiebenden Bedingung

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der mit der Prüfung der statischen Berechnung beauftragte Prüfsachverständige für Baustatik eine Woche vor Baubeginn die konstruktive Unbedenklichkeit (Prüfbericht 1) der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises bescheinigt hat.

VI.5.2

Der Ausführungsbeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises schriftlich mitzuteilen.

VI.5.3

Die nachfolgend aufgeführten Bescheinigungen sind vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises vorzulegen:

- Formblatt „Mitteilung über Baubeginn“ einschließlich Benennung und Unterschrift des Bauleiters (siehe Anlage 2).
- Formblatt „Mitteilung über Fertigstellung des Rohbaues“ einschließlich Unterschrift des Bauleiters (siehe Anlage 3).
- Formblatt „Mitteilung über abschließende Fertigstellung des Gebäudes“ unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung einschließlich Unterschrift des Bauleiters (siehe Anlage 4).
- Geprüfte statische Berechnung des Bauvorlageberechtigten/Fachplaners
- Die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung mit dem geprüften und bescheinigten Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

- Bescheinigung des Fachbauleiters Brandschutz über die übereinstimmende und ordnungsgemäße Bauausführung gemäß des erstellten Brandschutznachweises

VI.6 Brandschutz

VI.6.1

Das „Brandschutzkonzept für die Errichtung eines Tanklagers für Ammoniakwasser einschließlich der zugehörigen Entleerstelle für TKW“ der DMT GmbH & Co. KG vom 03.12.2020 wird Bestandteil der Genehmigung und ist umzusetzen.

VI.6.2

Die Umsetzung der Maßnahmen und die Konformität der errichteten Bauteile und Anlagen mit dem Brandschutzkonzept und dem Genehmigungsbescheid und seiner Auflagen/Nebenbestimmungen sind vor der Inbetriebnahme zu attestieren und dem Gefahrenabwehrzentrum (im Folgenden GAZ) des Main-Kinzig-Kreises vorzulegen. Dies kann durch den benannten HBO-Bauleiter, den Verfasser des Brandschutzkonzeptes oder durch eine benannte Fachbauleitung Brandschutz erfolgen.

VI.6.3

Dem GAZ ist die Baufertigstellungsmeldung (HBO-Bauleitererklärung) gemäß Bauvorlagen-erlass in Verbindung mit der HBO zur Verfügung zu stellen.

VI.6.4

Der Beginn, die (Teil-) Inbetriebnahme, sowie die Fertigstellung des Vorhabens sind dem GAZ jeweils 14 Arbeitstage vorher schriftlich mitzuteilen.

VI.6.5

Der bestehende Feuerwehrplan für das gesamte Gelände ist zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und dem Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind mit dem GAZ abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über das GAZ bezogen werden.

Hinweis: Es können zusätzliche Pläne als Anlage des Feuerwehrplanes erforderlich werden, wie beispielsweise Medienversorgungspläne, Sprinkler-Wirkflächenpläne, Pläne über Entrauchungsbereiche und Entrauchungsabschnitte und weitere.

VI.6.6

Das in den Antragsunterlagen im Brandschutzkonzept unter Punkt 5.3 beschriebene Ex-Zonen-Dokument (Ex-Zonenplan) ist in die Feuerwehrpläne einzuarbeiten (Gefahrendarstellung).

VI.6.7

Die Brandschutzordnung Teile A, B und C sind auf ihre Aktualität zu überprüfen.

Ggf. sind die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten in der Brandschutzordnung Teil C zu ergänzen bzw. anzupassen. Die Brandschutzordnung ist mit dem GAZ abzustimmen und freigeben zu lassen.

VI.6.8

Der bestehende Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist zu überarbeiten, mit dem GAZ abzustimmen und freigeben zu lassen.

Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan muss zudem den Anforderungen der 12. BImSchV entsprechen.

VI.6.9 **Auflagenvorbehalt**

In den Antragsunterlagen im Brandschutzkonzept wird unter Punkt 5.2 ausgesagt, dass weitere brandschutztechnische Anforderungen aus der Gefährdungsbeurteilung entstehen können.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsanalyse hinsichtlich brandschutztechnischer Erfordernisse ist dem GAZ zur Verfügung zu stellen.

Die Festlegung von weiteren brandschutztechnischen Erfordernissen aufgrund des Ergebnisses dieser Gefährdungsanalyse bleibt durch das GAZ vorbehalten.

VI.6.10

Die Alarmierung der Mitarbeiter erfolgt gemäß Brandschutzkonzept mittels der vorhandenen Sirenen.

Die Sirenen des Werkes sind aus störfallrechtlichen Gründen so ausgebildet, dass eine Alarmierung außerhalb des Kraftwerksgeländes als „Warnung der Bevölkerung“ wahrgenommen wird.

Bei der beantragten Anlage sollen die Mitarbeiter und Besucher vor einem „Stoffaustritt“ gewarnt werden.

Die Anforderungen an die Alarmierungsanlage und die Alarmierung sind mit dem GAZ abzustimmen.

VI.6.11

Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 entsprechend dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.

Die Lage der Absperreinrichtungen der Leitungen ist in den Feuerwehrplan zu übertragen.

VI.6.12

Die sichere Nutzung der genannten Feuerwehrezufahrt, Flächen für die Feuerwehr, Umfahrt und Zuwegung zu den Löschwasserentnahmestellen ist zu gewährleisten. Innerhalb des Betriebsgeländes obliegt dem Grundstückseigentümer/Nutzer des Geländes die Verantwortung für den Winterdienst.

VI.6.13

Die sich aus dem Fachgebiet Brandschutz ergebenden Grundpflichten (§§ 3 - 8a) der 12. BImSchV sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit dem GAZ, abzustimmen und umzusetzen.

VI.6.14

Die Art und der Umfang der „Information der Öffentlichkeit“ gemäß §8a der 12. BImSchV ist mit dem GAZ abzustimmen und genehmigen zu lassen.

Hinweis:

Gemäß den Vorgaben der 12. BImSchV darf die Erweiterung der Anlage erst 1 Monat nach Genehmigung der „Information der Öffentlichkeit“ in Betrieb gehen.

VI.6.15

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass in einem Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig beraten werden. Dies hat mittels eines benannten sach- und fachkundigen Ansprechpartners zu erfolgen. Der Ansprechpartner ist dem GAZ zu benennen und seine Kontaktdaten und Erreichbarkeiten sind an das GAZ zu übermitteln.

VI.6.16

Die für eine Einsatzplanung der Feuerwehr erforderlichen Unterlagen und Informationen sind dem GAZ und der örtlich zuständigen Feuerwehr durch den Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen und Aktualisierungen der Unterlagen und Informationen sind unverzüglich dem GAZ und der öffentlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit:

VI.6.17

Die bestehenden brandschutztechnischen Einrichtungen der umliegenden Gebäude und Anlagen müssen in vollem Umfang auch während der Bauzeit zur Verfügung stehen.

VI.6.18

Für die umliegenden Gebäude und Anlagen müssen die Feuerwehraufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auch während der Bauzeit freigehalten werden.

VI.6.19

Der Zugang zu den Löschwasserentnahmestellen und die Wasserentnahmestellen selbst für die umliegenden Gebäude und Anlagen müssen uneingeschränkt bzw. in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Werksfeuerwehr

VI.6.20

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet.

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre.

Hinweise:

VI.6.H.1

Ansprechpartner für die Bereiche Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Betriebes ist das Gefahrenabwehrzentrum (GAZ), nicht die örtliche Feuerwehr!

VI.6.H.2

Das Objekt unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz -HBKG- in der Fassung vom 14. Januar 2014.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten des Gefahrenabwehrzentrums des Main-Kinzig-Kreises.

Die Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig.

VI.7 Naturschutz

VI.7.1

Folgende Planunterlagen werden Teil der Genehmigung:

- „Fachbeitrag Naturschutz einschl. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ vom 16.07. 2020, Rev. 01 (Gros Landschaftsplanung)
- Kapitel 8 „Luftreinhaltung“ (Stand 30.06.2020, 4 Seiten)

Widersprechen die Planunterlagen den Nebenbestimmungen, so gelten die Nebenbestimmungen.

VI.7.2 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Zur Überwachung der im Bescheid aufgeführten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und der in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist durch den Bescheidsinhaber eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu beauftragen.

Die Baubegleitung ist der Oberen Naturschutzbehörde - ONB - (Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstrasse 1-3, Dezernat V 53.1) spätestens 3 Wochen vor Baubeginn mit vollständiger Anschrift mitzuteilen.

VI.7.3 Dokumentation

Die rechtzeitige und vollständige Umsetzung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sowie der im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist durch die ÖBB sicherzustellen und zu dokumentieren. Über den Sachstand der jeweiligen Zwischenschritte sind durch die ÖBB zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen und der ONB vorzulegen.

VI.7.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen.

VI.7.5 Einweisung

Vor Baubeginn ist die ausführende Firma durch die ÖBB über die naturschutzrechtlichen Auflagen in Kenntnis zu setzen. Die Durchführung dieser Einweisung ist der ONB vor Baubeginn schriftlich zu bestätigen.

VI.7.6 Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V3):

Die vollständige Errichtung der Bauzäune ist der ONB vor Baubeginn durch die ÖBB schriftlich zu bestätigen.

VI.7.7 Saatgut

Als Saatgut darf ausschließlich zertifiziertes Regioaatgut verwendet werden. Die Einhaltung dieser Auflage ist der ONB nachzuweisen.

VI.7.8 Neophytenkontrolle

Zur Kontrolle, ob sich im Sukzessionsbereich Neophyten ansiedeln, ist 1 x jährlich ein Kontrollgang durch die ÖBB durchzuführen (Zeitraum: Juni - Anfang August). Aufkommende

Neophyten sind durch geeignete Maßnahmen unverzüglich zu entfernen. Über die Kontrollgänge und ggf. durchgeführte Maßnahmen sind jeweils Ergebnisprotokolle anzufertigen. Die Protokolle sind der ONB jeweils bis zum 01.09. zuzusenden.

VI.8 Grundwasser, Bodenschutz

VI.8.1

Die im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid nach § 8 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 j 04.35/27-2020/5 vom 19. Februar 2021 aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen.

VI.9 Wasserwirtschaft

VI.9.1

Vor Inbetriebnahme sind der oberen Wasserbehörde – Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 41.4, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/Main - die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Leckage-Kontrolle an der Unten-Entnahme der Lagertanks und für die Auffangtasse der TKW-Entladung sowie der Beständigkeitsnachweis für den Werkstoff HDPE gegenüber Ammoniakwasser vorzulegen.

VI.9.2

Die Abfüllanlage mit den zugehörigen Rohrleitungen ist vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen.

VI.9.3

Vor Aufnahme der Arbeiten an der Abfüllfläche ist ein maßstäblicher Fugenplan zu erstellen, der die Maßgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung berücksichtigt.

VI.9.4

Die Auffangtasse inkl. Pumpensumpf ist jährlich per Augenschein durch einen Sachkundigen des Betriebs auf Mängel zu untersuchen. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtheit führen könnten, so sind diese umgehend zu beheben.

VI.9.5

Die Verbindungsleitung zwischen Ablauf Entladetasse und Pumpensumpf ist erstmalig und wiederkehrend alle 5 Jahre auf Dichtheit nach DIN EN 1610 zu prüfen.

VI.9.6

Die Rohrleitungen oder absperrbare Abschnitte dürfen nicht durch thermische Ausdehnung gefährdet werden.

VI.9.7

Unter Entlüftungen und Entleerungen sind temporäre Auffangwannen vorzusehen, die bei Bedarf Anwendung finden. Dies ist in einer Betriebsanweisung zu beschreiben.

VI.9.8

Im Falle des Einbaus von Armaturen oder sonstigen Anlagenteilen an der selbstständigen Rohrleitungsanlage zum Verdampfer, welche nicht über einem Auffangraum errichtet werden, ist eine zusätzliche Betrachtung des benötigten Rückhaltevolumens notwendig.

VI.9.9

Die selbstständige Rohrleitungsanlage ist entsprechend der Technischen Regel TRwS 780 zu errichten und die hiernach erforderlichen Prüfungen vor Inbetriebnahme sind durchzuführen. Insbesondere ist die Leitung gegenüber Ausdehnung und Korrosion bzw. mechanischer Beschädigung an den Auflagerstellen zu schützen.

VI.9.10

Dem Sachverständigen ist während des Baufortschrittes die Möglichkeit einzuräumen, die Einhaltung der Maßgaben in den Eignungsnachweisen in Abhängigkeit der Zugänglichkeit prüfen zu können.

VI.9.11

Es ist sicherzustellen, dass keine unzulässigen Druckstöße durch schnell schließende Armaturen auftreten können, die die Integrität der Rohrleitungen gefährden können.

VI.9.12

Für die o. a. Anlagen sind gemäß § 44 Abs. 1 AwSV Betriebsanweisungen zu erstellen, die auch die Maßgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Anlagenteile berücksichtigen. Die Betriebsanweisungen sind bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Hinweise:

VI.9.H 1

Bei der Inbetriebnahmeprüfung sind dem Sachverständigen nach § 47 AwSV der Genehmigungsbescheid einschließlich der fachtechnischen Stellungnahme des TÜV Hessen GmbH vom 13.07.2020 (zuletzt geändert am 23.09.2020), die Antragsunterlagen und die in den Auflagen genannten nachzureichenden Nachweise vorzulegen.

VI.9.H 2

Die Lageranlage mit den zugehörigen Rohrleitungen ist vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen.

VI.9.H 3

Die selbstständige Rohrleitungsanlage ist vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen.

VI.9.H 4

Die Sicherheitseinrichtungen der Lageranlage sind jährlich durch einen Fachbetrieb auf Funktion prüfen zu lassen.

VI.9.H 5

Die Eignungsfeststellungen beziehen sich nur auf die im Antrag beschriebenen Anlagen, Anlagenteile und deren Zubehör. Werden hierzu Änderungen hinsichtlich des Werkstoffes, der Ausführung, der Größe, usw. vorgenommen, erlischt die ergangene Zustimmung. In diesem Fall ist eine erneute Eignungsfeststellung erforderlich.

VI.9.H 6

Die wesentlichen Informationen über die Anlagen sind in einer Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zusammenzufassen.

VI.10 Abfall

VI.10.1

Die im Kapitel 7, Formular 7/2 bzw. in Kapitel 9, Formular 9/2 der Antragsunterlagen aufgeführten zusätzlichen Abfälle sind wie folgt einzuordnen:

- Mit NH₄OH verunreinigtes Abwasser aus dem Pumpensumpf der TKW-Entladestelle (AB 1): 16 10 02
- Spülwasser (gebrauchtes VE-Wasser zur Reinigung der Anlage) (AB 2): 16 10 02

Eine Änderung des Abfallschlüssels kann nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

VI.10.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt am Main, Dezernat IV/F 42.1) anzuzeigen.

VI.10.3

Die anfallenden Abfälle sind, sofern nicht vermeid- bzw. verwertbar, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Die tatsächlichen Verwertungs- und Entsorgungswege sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt am Main, Dezernat IV/F 42.1 nachzuweisen.

VI.10.4

Beim Bau der Anlage anfallende Abfälle sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ Stand 01.09.2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beproben, zu separieren und zu entsorgen. Das Merkblatt kann im Internet von der Homepage des RP Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de herunter geladen werden.

VI.11 Arbeitsschutz

Betrieb der Notduschen

VI.11.1 Spülung

Bei der automatischen Spülung der Wasserleitung ist mindestens das 1,5fache Leitungsvolumen der Versorgungsleitung auszutauschen. Die Magnetventile sind für die Spülvorgänge voll zu öffnen.

VI.11.2 Augen-Notduschen

Funktionsprüfungen der Augennotduschen sind regelmäßig durchzuführen (Herstellerangaben beachten). Schläuche sollten jährlich gewechselt und so kurz wie möglich gehalten werden. Die Schläuche müssen für den Trinkwassergebrauch zugelassen sein. Die Zuführungsleitungen zu den Augennotduschen sollten nicht als Stichleitung ausgeführt und nicht erwärmt werden. Bei der Installation ist auf Sauberkeit zu achten. Das Vorkommen von *Pseudomonas aeruginosa* ist einmal jährlich durch eine nach §15 Abs. 4 TrinkwV zugelassene Untersuchungsstelle überprüft werden. Die Probeentnahme ist nach DIN EN ISO 19458 Zweck b und c durchzuführen.

Betrieb der Dampfkesselanlage

VI.11.3

Die Dampfkesselanlage ist nach Durchführung der Änderung einer Prüfung vor Inbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung durch einen Sachverständigen einer Zugelassenen Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung (ZÜS) zu unterziehen.

VI.11.4

Bei der Umsetzung der nicht erlaubnispflichtigen Änderung sind die Anforderungen der DIN EN 12952-14, Kapitel 5 "Wasserrohrkessel und Anlagenkomponenten - Anforderungen an Rauchgas-DENOX-Anlagen - Kap. 5 - Anlagen zur Lagerung von Ammoniakwasserlösung" vom September 2004 umzusetzen. Als Erkenntnisquelle kann die TRD 452, Anlage 1 "Anlagen zur drucklosen Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen für Dampfkesselanlagen - Aufstellung, Ausrüstung, Betrieb" vom Dezember 1996 herangezogen werden.

VI.11.5

Die Logikpläne und Stromlaufpläne der SSPS sind bezüglich eventueller Änderungen im Kesselschutz durch einen unabhängigen Sachverständigen einer Entwurfsprüfung zu unterziehen. Die Änderungen in der SSPS sind am Aufstellungsort nach Durchführung der Änderungen durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen. Die Bescheinigung hierüber ist dem Sachverständigen einer Zugelassenen Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung (ZÜS) zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung vorzulegen.

VI.11.6

Im Rahmen einer Überarbeitung der bestehenden Gefährdungsbeurteilung sind durch den Arbeitgeber die Art und der Umfang eventueller wiederkehrender Prüfungen festzulegen und in Form eines Prüfkonzeptes zu dokumentieren. Das Konzept ist mit der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) abzustimmen.

VII. Begründung

VII.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG (ImSchZuV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt/M., Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/M.

VII.2 Anlagenabgrenzung

In der Anlagenabgrenzung wird die Ammoniakwasserversorgung künftig als Nebenanlage (Bezeichnung A005-1 nach Genehmigungsantrag) dem Block 5 zugeordnet.

VII.3 Genehmigungshistorie

Die letzten wesentlichen Änderungen des bestehenden Kraftwerks Staudinger wurden wie folgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt:

Denox und NH₃-Versorgungsanlage. vom 05.01.1990, Az.: V 32 - 53e 621 - Preag - 40(3)

Neubau Heizölversorgung vom 11.09.2009, Az.: IV/F 43.1 - 539/12 Gen 7/08

Rückbau der Kühltürme der Blöcke 1 +2 vom 26.01.2010, Az.: V/F-43.1-539/12 Gen 22/09

Rückbau der Dozerhalle vom 22.06.2010. Az.: IV/F 43.1 - 539/12 Gen09/10

VII.4 Verfahrensablauf

VII.4.1 Genehmigungsverfahren

Die Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf hat am 30. Juni 2020 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf Änderung des Kraftwerkes Staudingers durch Umbau der Ammoniakversorgung auf Ammoniakwasser gestellt.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb eines Lagers für Ammoniakwasser mit

- zwei Tanks mit einem Volumen von jeweils 200 m³
- einer Tankwagen-Entladestation
- Anbindung an das bestehende DeNOx-System des Kesselhauses Block 5 bestehend aus neuen Rohrleitungen, drei neuen Containern (für die Aufstellung und Betrieb der Pumpen, Schaltanlage und für das Personal) sowie neuer Anlagenteile zur Einbindung des Ammoniakwassers in das bestehende DeNOx-System im Kesselhaus des Block 5.

Der Rückbau des bestehenden Ammoniaklagers und dazugehöriger Rohrleitungen im Nordosten des Anlagengeländes ist nicht Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsantrags nach § 16 BImSchG.

Nach erfolgter kursorischer Vollständigkeitsprüfung wurden die Antragsunterlagen am 27. Juli 2020 an Fachdezernate und Fachbehörden verteilt, die um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Stellungnahme gebeten wurden. Die Antragsunterlagen wurden am 24. November 2020, 9. Dezember 2020 und 15. Januar 2021 in mehreren Kapiteln ergänzt bzw. überarbeitet. Die betroffenen Fachbehörden wurden jeweils erneut beteiligt.

Die Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen erfolgte am 22. Januar 2021 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 19 BlmSchG durchgeführt. Mit dem Antragschreiben wurde nach § 16 Abs. 2 BlmSchG zugleich beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen. Im Antrag wurde dargelegt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Genehmigungsbehörde ist nach Prüfung des Antrags zu dem Schluss gekommen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BlmSchG nicht zu besorgen sind und sieht daher von einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung ab.

VII.4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer Nr. 1.1.1 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Das Änderungsvorhaben unterfällt nicht der zwingenden UVP-Pflicht, sondern es ist eine allgemeine UVP-Einzelfallprüfung durchzuführen.

Dies ergibt aus § 9 Abs. 2 UVPG:

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Da für das Grundvorhaben formal keine UVP durchgeführt wurde, ist § 9 Abs. 2 Satz 2 UVPG im vorliegenden Fall anzuwenden und eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 2 UVPG unter Zuhilfenahme der Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Kumulation

Es war zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben besteht. Die Kriterien hierfür sind in § 10 Abs. 4 UVPG gefasst und wurden im Rahmen einer juristischen Recherche inhaltlich konkretisiert. Am Standort des beantragten Vorhabens befinden sich keine weiteren Vorhaben, bei denen kumulierende Effekte auftreten könnten. Eine kumulative Wirkung kann hier dementsprechend nicht vorliegen. Die bestehende Anlage wird als Vorbelastung berücksichtigt.

Luftreinhaltung

Bei dem beantragten Vorhaben ist von keinerlei Emissionen auszugehen, die die Luftqualität beeinflussen können. Eine UVP ist aus Sicht der Luftreinhaltung nicht erforderlich, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung und die Bevölkerung zu besorgen sind.

Lärm

Lärmseitig ist nicht mit einer Erhöhung der Beurteilungspegel der Gesamtanlage zu rechnen. Das Projekt hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, so dass aus Sicht des Lärmschutzes keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG durchzuführen.

Naturschutz – Boden, Wasser

Durch das Vorhaben wird eine durch den Kraftwerksstandort bereits jetzt in hohem Maße versiegelte Fläche genutzt. Eine Neuversiegelung ist geringfügig. Die dafür vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschrieben.

Auch findet durch die Nutzungsänderung keine erhebliche Beeinträchtigung für den Boden statt, da die industrielle Nutzung bestehen bleibt. Es sind somit keine Auswirkungen durch das Projekt auf den Boden zu erwarten. Somit ist gemäß den o. g. Kriterien keine UVP-Pflicht aus der Sicht des Bodenschutzes abzuleiten.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Wasser

- Keine Änderung der bestehenden Abwasserableitung

- Keine Änderung der Abwasserbelastung
- Keine Auswirkung auf das Grundwasser

Boden

- Kein Schadstoffeintrag in den Boden
- Unwesentliche Eingriffe im Rahmen der Gründungsmaßnahmen

Natur und Landschaft

- Vorhaben innerhalb bestehendem Kraftwerksgelände, kein Eingriff in die Natur
- Landschaftsbild wird durch die zusätzlichen Behälter aufgrund bestehender Anlagen und Gebäude nicht verändert
-

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Aufgrund der technischen Ausführung sowie der verwendeten Sicherheitseinrichtungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser sowie das Oberflächengewässer zu erwarten.

Abwasser

- Keine Erhöhung der Gewässerbelastung

Standort des Vorhabens

- Anlage wird innerhalb des bestehenden Kraftwerksgelände errichtet
- Schutzgebiete, Biotope oder relevante Arten sind nicht betroffen
- Kein Wasserschutzbereich
- Die Lageranlage für Ammoniakwasser befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Ein geringer Teil der westlichen Umfahrung der Lageranlage für Ammoniakwasser sowie die BE-Fläche befinden sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Die Ammoniakwassertanks werden oberhalb der theoretischen Hochwassermarkte installiert. Am Main-km 61,9 - 62,7 ist bei einem extremen Hochwasserereignis (1,3 * 100-jähriges Hochwasser) eine Wasserspiegelhöhe von 105,83 - 106,04 m zu erwarten. Die Oberkante der Tankfundamente befindet sich in einer Höhe von 106,40-106,55m. Darauf befinden sich die Auflager und dann erst die Tanks, so dass die Tanks auf einer Höhe installiert werden, welche ein Aufschwimmen mit Sicherheit ausschließt.

Die Container werden als 20-Fuß-Container mit einem Leergewicht von 2.300 kg ausgeführt. Zusammen mit der installierten Ausrüstung ergibt sich ein Gesamtgewicht von mindestens 3.000 kg. Selbst bei einem extremen Hochwasserereignis erreicht der Wasserspiegel nur die Bodenplatte der Container, so dass die resultierende Auftriebskraft kleiner als die Gewichtskraft der Container ist. Demzufolge ist kein Aufschwimmen der Container zu erwarten. Um ein Aufschwimmen der Container bei einem extremen Hochwasser in jedem Fall zu verhindern, werden diese zusätzlich mit einer Verankerung im Fundament versehen.

Zusammenfassende Einschätzung:

Das Projekt hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, so dass aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG durchzuführen.

Naturschutz

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die im Fachbeitrag Naturschutz getroffenen artenschutzrechtlichen Einschätzungen sind plausibel. Aufgrund der in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können relevante Beeinträchtigungen für den Bereich Artenschutz mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

FFH-Verträglichkeit

In Kapitel 8 der Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass durch das Vorhaben keine Stickstoff- und Säureemissionen entstehen. Unter dieser Voraussetzung sind Beeinträchtigungen in FFH-Gebiete ausgeschlossen.

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

- Kein Einsatz kritischer Technologien;
- Einsatz von doppelwandigen Lagerbehältern mit Leckageüberwachung und bauaufsichtlicher Zulassung; die Ausführung der Lagerbehälter, der Abfüllfläche, der Rohrleitung und der Sicherheitseinrichtungen erfüllt insgesamt die Gewässerschutzanforderungen. Dies wird durch ein Sachverständigengutachten bestätigt.

Gesamteinschätzung

- Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter
- Deutlich verringerte Auswirkungen im Fall einer Störung
- Aufgrund der gehandhabten Stoffe und der Technologie sind Dauer und Häufigkeit als gering, die Reversibilität von Auswirkungen als schnell anzusehen.

Damit ergibt sich als Gesamteinschätzung die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits die wesentlichen Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten.

Das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Ausgabe Nr. 1/2021 am 4. Januar 2021 veröffentlicht.

VII.4. 3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat I 18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung - hinsichtlich Belangen der Werksfeuerwehr
 - Dezernat III 31.1 - hinsichtlich Belangen der Regionalplanung
 - Dezernat IV/F 41.1 Bodenschutz Ost - hinsichtlich Belangen des Grundwasser- und des Bodenschutzes
 - Dezernat IV/F 41.2 Oberflächengewässer - hinsichtlich Belangen des Oberflächengewässerschutzes
 - Dezernat IV/F 42.1 Abfallwirtschaft Ost - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
 - Dez. IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz - hinsichtlich Belangen des Abwassers und wassergefährdender Stoffe
 - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz)
 - Dezernat VI/F 65 Arbeitsschutz - hinsichtlich Belangen des Arbeitsschutzes
 - Dezernat V 53.1 Naturschutz - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange
- Magistrat der Gemeinde Großkrotzenburg
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Abteilung Immissionsschutz - I 12 Luftreinhaltung
- Regionalverband Frankfurt Rhein-Main
- Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
 - Gesundheitsamt - hinsichtlich gesundheitsrelevanter Belange
 - Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum - hinsichtlich Belange des Immissionsschutzes während der Bauphase
 - Gefahrenabwehrzentrum - hinsichtlich Belangen des Brandschutzes

- Bauaufsicht – hinsichtlich baurechtlicher Belange

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:
Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachgereicht werden.
Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des fortgeschriebenen Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und §4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit VI. 2.3 zur Bedingung gemacht.

In den Nebenbestimmungen VI. 2 wird die Vorgehensweise zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts sowie für die wiederkehrenden Untersuchungen konkretisiert.

Bei der Auflage VI.2.4 zum AZB handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BImSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um mögliche Festlegungen, die sich aus dem AZB ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können. Die Zustimmung der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt liegt mit E-Mail vom 10. März 2021 vor.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung, Lärm, Licht und Erschütterungen während der Bauphase

Unter Beachtung der unter VI.3.1.1, VI.3.2.1 - VI.3.2.8., VI.3.3 und VI.3.3 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Baumaßnahme.

Luftreinhaltung während des Betriebes

Bei dem beantragten Vorhaben ist von keinerlei Emissionen auszugehen, die die Luftqualität beeinflussen können.

Somit werden die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - erfüllt.

Lärm während des Betriebes

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, einschl. der in Kap. 13.1 gemachten Angaben und Kap. 13.3 beigefügten schalltechnischen Bewertung zur „Umrüstung der Ammoniakversorgung auf Ammoniakwasser“ des Ingenieurbüros Müller-BBM vom 08. Juni 2020 - Bericht Nr. M156451/01 Version 1 MHA/SCHJ - ist von hier aus davon auszugehen, dass von der Gesamtanlage (Bestand + Projekt), nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist.

Wie aus der v.g. schalltechnischen Bewertung hervorgeht ist davon auszugehen, dass die Teilbeurteilungspegel durch das Projekt, die Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich des Kraftwerk Staudinger, tags um mindestens 16 dB(A) und nachts um mindestens 31 dB(A) unterschreiten werden. Aufgrund der sehr geringen Teilbeurteilungspegel des Projekts, ist hier nicht mit einer Erhöhung der Beurteilungspegel der Gesamtanlage zu rechnen. Folglich werden, wie bereits angegeben, im Einwirkungsbereich des Kraftwerk Staudinger keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Gesamtanlage verursacht.

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 ist die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der wesentlichen Änderung, zu betrachten. Nach den LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage, die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist aufgrund der wesentlichen Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Sicherheit

Durch das beantragte Vorhaben liegt kein neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil bzw. kein neues relevantes Dennoch Störfall Szenario sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung vor. Die Einstufung des Betriebsbereiches in die untere Klasse nach Störfallverordnung ändert sich nicht. Damit ist die Änderung nicht störfallrelevant.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass in Bezug auf Anlagensicherheit / sonstige Gefahren i.S.v. § 5 BImSchG und den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird und keine erhebliche Gefahrenerhöhung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die im bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Anlage im Einsatz kommende modernste Technik, insbesondere Pumpen, wird durch einen sparsamen Energieeinsatz realisiert. Generell wird beim Verwenden der Pumpen für Umschlagprozesse auf eine energiesparende Fahrweise geachtet.

Der Verbrauch an Energie durch die geplante Anlage stellt keine relevante Erhöhung des Gesamtenergieverbrauchs des Kraftwerks dar. Es ist kein weiteres Potential zur Minderung des Energieverbrauchs oder Verminderung von Energieverlusten erkennbar.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Energie sowie keine Wärme bzw. Abwärme erzeugt.

Eine Nutzung von Abwärme für die Ammoniakwasser-Anlage ist demnach nicht vorgesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Maßnahmen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Der Standort der geplanten Anlage zur Versorgung des DeNO_x-Systems von Block 5 des Kraftwerks Staudinger liegt innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes des Kraftwerks. Gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) ist das Kraftwerksgelände als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand festgelegt. Das geplante Vorhaben ist mit dieser Festlegung vereinbar.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage am vorgesehenen Standort ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

Ebenfalls liegt die Zustimmung der Gemeinde zu diesem Vorhaben vor.

Bauordnungsrecht

Die Unterlagen wurden vom Bauaufsichtsamt des Main-Kinzig-Kreises geprüft, das bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen Bau/Änderung der Anlage vorgetragen hat.

Die aufschiebende Bedingung VI.5.1 stellt sicher, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn die geprüfte Statik vorliegt.

Brandschutz, Werksfeuerwehr

Die Unterlagen wurden vom Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises und dem Dezernat I 18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Werksfeuerwehr) des Regierungspräsidium Darmstadt geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen Bau/Änderung der Anlage vorgetragen haben.

Bei der Auflage VI.6.9 handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BImSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um mögliche weitere brandschutztechnische Anforderungen, die sich aus der noch zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können.

Die Zustimmung der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt liegt mit E-Mail vom 10. März 2021 vor.

Naturschutz

Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs

Für das Vorhaben besteht öffentliches Interesse und es existieren keine zumutbaren Alternativen. Weiter sind die Voraussetzungen des § 15 (1) BNatSchG (Vermeidungsgebot) erfüllt.

Durch die naturschutzrechtlichen Auflagen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden oder vermindert. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden kompensiert. Der Eingriff kann daher zugelassen werden.

Ökologische Baubegleitung (ÖBB)/Dokumentation

Um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleisten und dokumentieren zu können, wird die Einrichtung einer ÖBB zwingend erforderlich. Die ÖBB ermöglicht es zudem, aufgrund ihres Fachwissens, auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen.

Zu den Nebenbestimmungen Nrn. VI. 7.3 – 7.6

Die Nebenbestimmung dient der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen und damit gemäß §15 (1) BNatSchG der Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Zur Nebenbestimmung Nr. VI.7.7

Die Auflage ist erforderlich, um die Herkunftsregion des Saatgutes festzulegen. Gemäß § 15 (1) wird hierdurch eine Minimierung des Eingriffs erreicht.

Zur Nebenbestimmung Nr. VI.7.8

Durch die Auflage soll eine zusätzliche Ansiedlung von Neophyten nach Ende der Baumaßnahme verhindert werden [Vermeidung- und Minimierung gemäß §15 (1) BNatSchG].

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die im *Fachbeitrag Naturschutz* getroffenen artenschutzrechtlichen Einschätzungen sind plausibel. Aufgrund der in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können relevante Beeinträchtigungen für den Bereich Artenschutz mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

FFH-Verträglichkeit

In Kapitel 8 der Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass durch das Vorhaben keine Stickstoff- und Säureemissionen entstehen. Unter dieser Voraussetzung sind Beeinträchtigungen in FFH-Gebiete ausgeschlossen.

Grundwasser, Bodenschutz

Unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung VI.8.1 bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht des Bodenschutzes und des Grundwasserschutzes keine Bedenken.

Die Nebenbestimmungen im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid nach § 8 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 j 04.35/27-2020/5 vom 19. Februar 2021 konkretisieren die sich aus den §§ 4 und 11 HAltBodSchG ergebenden Anfor-

derungen und stellen sicher, dass keine sanierungsbedürftigen Bodenbelastungen überbaut/überdeckt werden.

Oberflächengewässer

Das geplante Tanklager für Ammoniakwasser liegt in einem Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebiets gemäß § 78b WHG.

In dem betroffenen Geltungsbereich des Genehmigungsverfahrens ist bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQextrem) mit folgende Wasserspiegelhöhen zu rechnen:

HQ extrem	105,83 m ü. NN	bei Main - Km 61,9
bis	106,04 m ü. NN	bei Main - Km 62,7

Laut Planung werden die Tanks zur Ammoniakwasserlagerung oberhalb der theoretischen Hochwassermarken aufgestellt.

Aus Sicht des Dezernates 41.2 Oberflächengewässer bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Wasserwirtschaft (Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Für die selbstständige Rohrleitung vom Pumpencontainer zum Verdampfer in Block 5, Gefährdungsstufe C) wurde die wasserrechtliche Anzeige gemäß § 40 Abs. 1 AwSV bestätigt. Die wasserrechtlichen Anforderungen (insbesondere gemäß AwSV) sind eingehalten.

Der Verdampfer in Block 5 (Gefährdungsstufe A) unterliegt nicht der Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV.

Durch ein Gutachten des TÜV Hessen GmbH vom 13.07.2020 (geändert am 23.09.2020) wird bestätigt, dass die Ammoniakwasserversorgungsanlage mit der TKW - Abfüllanlage und den zwei Lagertanks insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Für die selbstständige Rohrleitungsanlage wurde eine Gefährdungsabschätzung nach § 21 Abs. 1 Satz 3 AwSV vorgelegt, sodass auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden kann.

Aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen ist eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen, wenn die Nebenbestimmungen unter VI.9 eingehalten werden. Die Eignungsfeststellung war daher zu erteilen.

Abfall

Unter Beachtung der in Abschnitt VI.10 aufgenommenen Nebenbestimmungen bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Auflagen ergeben aufgrund §§ 7, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

Arbeitsschutz und Gesundheitsamt

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)

Die vorstehend genehmigte Änderung hat keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht. Die Anlage ist auch nach der Änderung emissionshandelspflichtig.

VII.4.4 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStättV), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), in den einschlägigen Regelwerken der gesetzlichen Unfallversicherung, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da die Voraussetzungen somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MULV). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel,
Goethestraße 41 + 43
34119 Kasse**

Im Auftrag

Dr. Doris Schuldt

Anlagen:

1. Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
2. Baubeginnanzeige (2 Seiten)
3. Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (1 Seite)
4. Anzeige der abschließenden Fertigstellung (1 Seite)
5. Antragsunterlagen

Anlagen:

1. Hinweise

H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungs-gesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	16.06.2020 (BGBl. I S. 1287)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	11.12.2017 (GVBl. S. 402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl. I S. 2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232) 18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	02.12.2016 (BGBl. I S. 2270) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser:	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018	https://www.labo-deutsch-land.de/documents/180816_LA-BO_Arbeitshilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	27.03.2020 (BGBl. I S. 587) 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	
BaustellV	Baustellenverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	27.6.2017 (BGBl. I S. 1966)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	29.04.2020 (BGBl. I S. 864) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	27.09.2017 (BGBl. S. 3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	27.09.2017 (BGBl. S. 3465) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
01. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.06.2019 (BGBl. I S. 804) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	24.03.2017 (BGBl. I S. 656) 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S.1433)	28.04.2015 (BGBl. I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	08.12.2017 (BGBl. I S.3882)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S.1849)	11.11.2020 (BGBl. I S.2428)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S.289)	13.12.2019 (BGBl. I S.2739)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	09.01.2017 (BGBl. I S.42)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	08.12.2017 (BGBl. I S.3882)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S.1036)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	18.12.2014 (BGBl. I S.2269)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S.305)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S.2180)	13.12.2019 (BGBl. I S.2739)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständige gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	24.03.2017 (BGBl. I S.656)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S.2379)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S.804)	ber.: 09.02.2018 (BGBl. I S.202)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortschaffen	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S.2514)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)	04.03.2020 (BGBl. S.440)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl. I S.1085)	23.10.2020 (BGBl. I S.2232)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 334/2014, ABl. Nr. L 103 (05.04.2014 S. 22), ber. 2015 L 305 S. 55
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3498)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl. I S.1139)	14.02.2017 (BGBl. I S. 148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl. I S.94)	18.07.2017 (BGBl. I S.2774)
ChemOzon-SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl. I S.409)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	VO (EU) 2017/605, ABl. Nr. L 84 (30.03.2017 S. 3)

	siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw		
	Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16.09.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	20.07.2017 (BGBl. II Nr. 21 S. 1138)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 2020/11 - ABl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13) (gilt ab 01.10.2021, Art. 2 ab 01.12.19) 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	02.12.2016 (BGBl. I S. 2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	28.04.2020 (BGBl. I S. 960) 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	27.09.2012 (GVBl. S. 290)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	23.08.2018 (GVBl. S. 374)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198)	07.05.2020 (GVBl. S. 318) 03.06.2020 (GVBl. S. 378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S. 184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S. 590)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. S. 570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	22.08.2018 (GVBl. S. 366) 04.09.2020 (GVBl. S. 573)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S. 458)	19.06.2019 (GVBl. S. 229)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art. 1 der VO zur Umsetzung von Art. 14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	21.12.2015 (BGBl. I S. 2498)
LABO-Arbeitshilfen	- Arbeitshilfe zum AZB (s.o. AZB) - Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie, - Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht	- s.o. heli10os01 - Fassung vom 21.02.2020 - Stand 09.03.2017	- - https://www.labo-land.de/documents/AH_Ueberwachung_Finale_Fassung

			.pdf - https://www.labo-deutsch-land.de/documents/Arbeitshilfe_Rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_20170502.pdf
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	28.04.2020 (BGBl. I S. 960) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: Aerosole Aufzüge Druckbehalter Explosionsschutz Druckgeräte Maschinen Gasverbrauchseinrichtung Niederspannung Pers. Schutzausrüstungen , ...	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO (EU) 2020/507 vom 07.04.2020 - ABl. L 110 vom 08.04.2020 S. 1 s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	17.02.2020 (BGBl. I S. 166) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (GMBI. S. 503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S. 511)	
zu TA Luft - 2011: TALA-2011	- Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. - Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) - Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8-53a12.155.06	- vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html: Vollzugsempf.	
zu TA Luft - 2013: TALA-2013	- Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Eisen- und Stahlerzeugung 2. Lederindustrie 3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie 4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013 - Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) - Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06	- vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3) https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html : Vollzugsempf.	
zu TA Luft - 2014	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBI. S. 1603)	

zu TA Luft - 2015: TALA-2015	- Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: - Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel - Herstellung anorganischer Spezialchemikalien - Herstellung organischer Feinchemikalien - Abfallbehandlungsanlagen - Gießereiindustrie - Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) - Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) - Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06	- vom 27.04.2015 (Banz. AT 08.05.2015 B7) https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichung-en-67.html: Vollzugsempf.
zu TA Luft - 2016: Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II6 - 53a12.155.06	s.a. www.lai-immissionsschutz.de , Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“
zu TA Luft - 2017	Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (– RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 –45053/5 –)	23.01.2017 (GMBI. S. 234)
zu TA Luft - 2017	gem. Nr. 5.4 TA Luft: REF-VwV - AVwV v. 19.12.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/38/EU) – (REF-VwV)	GMBI. vom 19.12.2017, S. 1067
zu TA Luft - 2018	»Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018	(Banz AT vom 03.05.2018 B4)
zu TA Luft - 2019: zu 5.5 TA Luft (Schornsteinhöhen)	„Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01	01/2019
zu TA Luft - 2020	OGC-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des <u>Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117</u> der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien . Vom 15.09.2020 (Enthält auch Anforderungen für Anlagen 1.2.2 und 1.2.3 nach 4.BImSchV, die ≠ 44. BImSchV.)	15.09.2020 (GMBI Nr. 37 vom 28.09.2020 S. 788)
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	18.01.2019 (BGBl. I S.37) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328) 08.08.2020 (BGBl. I S.1818) 26.06.2018 (BGBl. I S.872)
EHV 2030	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030	20.08.2013 (BGBl. I S.3295) 29.04.2019 (BGBl. I S.538)
Monitoring Leitlinien	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Bericht-	18.07.2007 Amtsblatt der Europäischen Union L 229/1 vom 31.08.2007)

	erstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien)	<u>Entscheidung 2007/589/EG</u>	
Änderung der Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) <u>Entscheidung 2009/339/EG</u>	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) <u>Verordnung (EU) Nr. 601/2012</u> s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgueltige-version.html s.a. unter www.baua.de	
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. unter www.baua.de	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007 (BGBl. I S. 666)	04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAWS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AWSV		
VAWS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackG	Verpackungsgesetz: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 7. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskosten für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.07.2020 (GVBl. S. 510)	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	23.07.2020 (GVBl. S. 510)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

EU-Recht zum besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.

(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei TEHG
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzonSchichtV
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMeldeV
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG

(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei ChemKlimaschutzV
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei ChemBiozidMeldeV

H 2. Allgemeine Hinweise

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 3. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H.4 Hinweis zur zuständigen Überwachungsbehörde

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat IV/F 43.1, Immissionsschutz Energie, Lärmschutz,
- der Wasserwirtschaft das Dezernat IV/F 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
- des Bodenschutzes das Dezernat IV/F 41.1, Bodenschutz Ost,
- der Abfallbeseitigung das Dezernat IV/F 42.1, Abfallwirtschaft Ost,
- des Naturschutzes das Dezernat V 53.1 Naturschutz
- des Arbeitsschutzes das Dezernat VI 65

des Regierungspräsidiums Darmstadt.